

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1984	Nummer 71
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2431	18. 9. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen	1262

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 9. 1984	Bek. – Fortbildungsakademie Attendorn	1266
18. 9. 1984	RdErl. – Orientierungsdaten 1985 bis 1988 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen	1266
	Finanzminister	
19. 9. 1984	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1984 – Bundeshaushalt –	1268
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
3. 9. 1984	Bek. – Planfeststellungsbeschluß	1268
	Landeswahlleiter	
13. 9. 1984	Bek. – Nachwahl eines Beisitzers und eines stellvertretenden Beisitzers für den Landeswahlausschuß	1269
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 49 v. 13. 9. 198	1270
	Nr. 50 v. 17. 9. 1984	1270

2431

I. Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 9. 1984 - IV C 3 - 9214

Errichtung und Aufgaben der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen sind durch die Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Land Nordrhein-Westfalen vom 17. September 1984 (GV. NW. S. 571/SGV. NW. 24) geregelt.

I. Aufgaben der Beiräte

Der Aufgabenbereich, über den die Beiräte nach § 2 der Verordnung die Behörden zu unterrichten und zu beraten haben, umfaßt Fragen der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Eingliederung. Hier bleibt unter besonderer Berücksichtigung der Aussiedler und Zuwanderer auch in Zukunft noch manche Aufgabe zu lösen. Daneben steht nach wie vor auch für die Beiräte die Erfüllung der im § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) normierten Aufgaben im Vordergrund.

Bei der Zusammensetzung der Beiräte ist dieser Aufgabenstellung Rechnung zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Beiräte nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen selbst Träger von Kulturmaßnahmen sein können (mein RdErl. v. 28. 4. 1983 - SMBl. NW. 2430).

Die Beiräte können ihre Aufgabe nur in enger Zusammenarbeit mit der gesamten Bevölkerung erfüllen, die durch die Wahl bzw. Berufung entsprechender Persönlichkeiten zu sichern ist. Die Bedeutung, die der jungen Generation für die Lösung der Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zukommt, muß zu einer Verjüngung der Beiräte führen. Die im Interesse der Aufgabenerfüllung notwendige enge Zusammenarbeit der Beiräte untereinander bezweckt § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung.

II. Wahl der Kreisbeiräte

1. Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung bereitet der Hauptverwaltungsbeamte die Wahl des Kreisbeirates vor, die spätestens drei Monate nach der Wahl der Vertretung des Kreises/der kreisfreien Stadt stattfindet. Er hat die in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung genannten Organisationen, soweit sie auf Kreisebene tätig sind, aufzufordern, Wahlvorschläge zu machen.

Die Aufforderung an die Organisationen sollte möglichst früh ergehen, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Vorschläge sorgfältig zu beraten.

2. Organisationen der Vertriebenen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 sind die Kreisgruppen des Bundes der Vertriebenen (BdV) und des Zentralverbandes Mittel- und Ostdeutscher (ZMO).

Im Wahlvorschlag des BdV sollte ein Mitglied der Deutschen Jugend in Europa (DJO) und ein Mitglied des Bauernverbandes der Vertriebenen enthalten sein.

Bei Organisationen der Deutschen aus der DDR i. S. des § 3 Abs. 2 Nr. 2 handelt es sich vornehmlich um folgende:

- a) Bund der Mitteldeutschen (BMD)
- b) Zentralverband Mittel- und Ostdeutscher (ZMO)
- c) Vereinigung der Opfer des Stalinismus.

Es können auch noch andere Organisationen auf Kreisebene um Vorschläge gebeten werden.

Die in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung genannten Organisationen haben die Möglichkeit, jeweils gemeinsam Vorschläge zu machen. Die Kreisgruppen sind aufzufordern, in ihren Vorschlägen möglichst auch Aussiedler und Zuwanderer, die erst in den letzten Jahren in die Bundesrepublik gekommen sind, zu berücksichtigen. Die von den Kreisgruppen vorgeschlagenen Personen müssen nicht Mitglieder ihrer Kreisgruppe sein.

3. Die Wahl der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Mitglieder obliegt der Vertretung des Kreises oder der kreisfreien Stadt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten. Mit den Begriffen „aus dem Bereich des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens“ sind gemeint:

- a) für das kulturelle Leben: Vertreter
 - des Erziehungs- und Bildungswesens (Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen usw., Volkshochschulen, staatsbürgerliche Bildungsstätten usw.),
 - der Kirchen,
 - der Heimatbünde bzw. Heimatverbände,
 - des Kuratoriums Unteilbares Deutschland;
- b) für das wirtschaftliche Leben: Vertreter der berufsständischen Organisationen;
- c) für das soziale Leben: Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Auch in diesem Bereich sollte die Gruppe der Aussiedler und Zuwanderer, die erst in den letzten Jahren in die Bundesrepublik gekommen sind, angemessen berücksichtigt werden.

4. Für das Wahlverfahren gelten nach § 6 Abs. 2 die Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 497/SGV. NW. 2021) über die Wahl von Ausschüssen der Vertretung, obwohl die Beiräte nicht Ausschüsse im Sinne der Gemeinde- oder Kreisordnung sind.

Gemäß § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 27 Abs. 3 der Kreisordnung ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl - und zwar getrennt die Mitglieder und die Stellvertreter - zu wählen.

III. Wahl der Gemeindebeiräte

Wenn die Vertretung der Gemeinde die Bildung eines Beirates beschlossen hat, fordert der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde den Kreisbeirat gem. § 10 Abs. 1 auf, einen Wahlvorschlag vorzulegen.

Die Wahl der Gemeindebeiräte wird gem. § 9 Abs. 2 durch die Vertretung der Gemeinde vorgenommen. Für den Wahlvorschlag und die Wahl gilt Teil II Nrn. 3 und 4.

IV. Bildung der Bezirksbeiräte

1. Wahlberechtigt sind gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung alle Mitglieder des Kreisbeirates, wählbar jedoch nach § 11 Nr. 1 nur Mitglieder des Kreisbeirates, die Inhaber eines nach § 15 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) ausgestellten Ausweises sind.
2. Der Regierungspräsident fordert die in § 11 Nr. 2 bis 4 genannten, auf Bezirksebene tätigen Organisationen auf, Vorschläge für die Berufung vorzulegen, denen die Annahmeerklärung der Vorgeschlagenen für den Fall der Berufung beizufügen ist.
3. Für die Berufung der Mitglieder nach § 11 Nr. 5 gilt Teil II Nr. 3. Der amtierende Beirat kann hierzu dem Regierungspräsidenten Vorschläge unterbreiten. Der Regierungspräsident trifft seine Entscheidung nach freiem Ermessen. Für die Annahme der Berufung ist eine kurze Frist zu setzen.

V. Bildung des Landesbeirates

Die nach § 15 von den Bezirksbeiräten zu wählenden Mitglieder des Landesbeirates müssen spätestens 6 Wochen nach der Bildung des jeweiligen Bezirksbeirates gewählt werden. Die Bildung des Bezirksbeirates im Sinne von § 17 ist vollzogen, sobald die berufenen Mitglieder die Berufung angenommen haben.

VI. Ersatzwahl oder -berufung

Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, gelten für die Ersatzwahl (-berufung) die für die Erst-

wahl (-berufung) geltenden Vorschriften. § 20 Abs. 2 der Verordnung bleibt unberührt.

VII.

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Beiräte und ihre Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010). Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten.

VIII.

Kosten

Die Entschädigung der Beiratsmitglieder regelt sich nach dem Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 350) – SGV. NW. 204 –.

IX.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz für die Mitglieder der verschiedenen Beiräte folgt aus § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO. Aufgrund dieser Vorschrift sind in der Unfallversicherung die für den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband ehrenamtlich Tätigen versichert, sofern ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes gewährt wird.

Aus der organisatorischen Angliederung der Beiräte an mein Haus, die Regierungspräsidenten, die Kreise, Städte und Gemeinden, die zudem auch die Kosten der Beiräte zu tragen haben, sowie aus der Aufgabenstellung ist ferner zu folgern, daß die Beiratsmitglieder für das Land bzw. die Körperschaft tätig sind, bei der der Beirat errichtet ist.

Für die Mitglieder des Landesbeirates und der Bezirksbeiräte ist gem. § 655 Abs. 1 RVO i.V. mit § 653 Abs. 1 Nr. 1 RVO zuständiger Versicherungsträger das Land Nordrhein-Westfalen. Unfälle dieser Beiratsmitglieder, die sie bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden, sind der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Ulenbergstr. 1, zu melden.

Die Zuständigkeit des Versicherungsträgers für die ehrenamtlichen Mitglieder der Kreisbeiräte bei den Kreisen und kreisfreien Städten und für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindebeiräte bei den Städten und kreisangehörigen Gemeinden richtet sich gleichfalls nach der Körperschaft, bei der sie errichtet sind und für die die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Unfälle dieser Beiratsmitglieder sind dem zuständigen Träger der gemeindlichen Unfallversicherung zu melden.

X.

Berichterstattung

Ich bitte die Regierungspräsidenten um Bericht

- a) über die Zusammensetzung der Kreisbeiräte spätestens vier Monate nach der Kommunalwahl, T.
- b) über die Zusammensetzung der Bezirksbeiräte spätestens zwei Monate nach der Wahl der Kreisbeiräte. T.

Für die Berichterstattung zu a) und b) ist das nachstehend abgedruckte Formular zu verwenden.

Anlage

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister. Gleichzeitig werden meine RdErl. v. 4. 2. 1966 und v. 28. 4. 1975 (SMBl. NW. 2431) aufgehoben.

Bildung des Kreisbeirates

Anlage

Für die Gruppe nach § 3 Abs. 2
sind Wahlvorschläge eingereicht worden von:

Kreis
Kreisfreie Stadt
Reg.-Bez.
Tag der Wahl

Zusammensetzung des Kreisbeirates

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Ausweis A oder B oder C	Wohnsitz vor der Vertreibung oder Flucht	Gruppe nach § 3 Abs. 2	War schon Mitglied des Beirats von bis

Vorsitzender des Kreisbeirats
(mit genauer Anschrift)
Stellv. Vorsitzender des Kreisbeirats
(mit genauer Anschrift)
Schriftführer des Kreisbeirats

Zusammensetzung des Bezirksbeirates

Reg.-Bez.

A. Gewählte Mitglieder

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Ausweis A, B oder C	Beruf	Gewählt von dem Kreisbeirat	War Mitglied des Bezirksbeirates vonbis.....

B. Berufene Mitglieder

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Ausweis A, B oder C	Beruf	Berufen auf Vorschlag von:	War Mitglied des Bezirksbeirates vonbis.....

Vorsitzender des Bezirksbeirates
(mit genauer Anschrift)Stellv. Vorsitzender des Bezirksbeirates
(mit genauer Anschrift)

Schriftführer des Bezirksbeirates

II.

Innenminister

Fortbildungsakademie Attendorf

Bek. d. Innenministers v. 7. 9. 1984 – II B 4 – 6.74.00 – 1/84

Ab 18. Oktober 1984 ist die Fortbildungsakademie des Innenministers des Landes NW, Hansastr. 15, in 5952 Attendorf, unter der neuen Rufnummer 027 22/30 14–16 telefonisch zu erreichen.

– MBl. NW. 1984 S. 1266.

Orientierungsdaten 1984 bis 1988 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 9. 1984 –
III B 3 – 5/1031 – 7004/84

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418), geändert durch Verordnung vom 5. 11. 1976 (GV. NW. S. 372), – SGV. NW. 6300 – und Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBL. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten 1985 bis 1988 für die Finanzplanung 1984 bis 1988 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten tragen in besonderem Maße den wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen Rechnung. Gesamtwirtschaftlicher Rahmen für die Orientierungsdaten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sind die Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, wie sie auch der Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ des Finanzplanungsrates vom Juni 1984 zugrunde liegen. Danach wird von folgender Entwicklung ausgegangen:

Position	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Veränderung gegenüber Vorjahr in v. H.			
	1983*)	1984	1985	1988/1983**)
Bruttosozialprodukt (nominal)	+ 4,5	+ 5,5	+ 5,5	+ 5,5
Preisrate des Bruttosozialproduktes	+ 3,2	+ 3	+ 3	+ 3
Bruttosozialprodukt (real)	+ 1,3	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5

*) vorläufiges Ist-Ergebnis des Statistischen Bundesamtes

**) jahresdurchschnittliche Veränderungsrate auf der Basis 1983

Die Steuereinnahmen sind auf der Grundlage des Ergebnisses des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Juni 1984 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steuerausfälle aus den beabsichtigten Steuergesetzänderungen des Bundes in den Jahren 1986 und 1988 sowie der besonderen strukturellen Gegebenheiten verschiedener Wirtschaftsbereiche in Nordrhein-Westfalen geschätzt worden. Gleichwohl können sich im Hinblick auf stark unterschiedliche wirtschaftliche Verhältnisse örtliche beträchtliche Unterschiede in der weiteren konjunkturellen Entwicklung und somit auch in den Veränderungsraten der Steuereinnahmen ergeben.

An den in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 1984 bis 1988 entsprechend der Forderung der §§ 16 Abs. 1 StWG und 62 Abs. 1 GO NW ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die jeweils einzelne gemeindliche Finanzplanung geben. Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können die strukturellen Unterschiede in der Aufgabenstellung sowie die besondere Finanzlage der einzelnen Gemeinde (GV) zu abweichenden Ergebnissen führen. Es bleibt daher Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand der landeseinheitlichen Durchschnittswerte und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

**Orientierungsdaten 1985 bis 1988
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung in v.H. gegenüber Vorjahr			
	1985	1986	1987	1988
A. <u>Einnahmen</u>				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾	+ 7,4	+ 2,4	+ 7,2	+ 4,7
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto)	+ 2,9	+ 2,5	+ 4,8	+ 4,6
3. Grundsteuer A und B	+ 2,6	+ 3,1	+ 3,0	+ 2,9
4. Übrige Steuern	+ 1,5	+ 1,4	+ 2,9	+ 4,2
5. Zuweisungen d. Landes im Rahmen des Steuerverbundes	+ 9,4	+ 6,4	+ 6,1	+ 4,5
a) Allgemeine Zuweisungen darunter Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise u. Landschaftsverbände	+ 4,9 + 5,0	+ 5,2 + 5,3	+ 6,1 + 6,2	+ 4,5 + 4,6
b) Zweckzuweisungen	+ 33,6	+ 11,1	+ 6,1	+ 4,5
6. Sonstige Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes ²⁾	+ 0,2	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0
7. Umlagegrundlagen ³⁾	+ 7,2	+ 5,0	+ 3,9	+ 4,7
B. <u>Ausgaben</u>				
1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁴⁾	+ 3,3	+ 3,3	+ 3,3	+ 3,2
2. Personalausgaben	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
3. Investitionsausgaben	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
4. Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand ⁵⁾	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0
5. Soziale Leistungen	+ 6,0	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0

Erläuterungen

- ¹⁾ Auf der Grundlage der regionalisierten Steuerschätzung vom 18./19. Juni 1984. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1985 beträgt 7 590 Mio DM.
- ²⁾ Darin enthalten ist der Anteil der Gemeinden und Kreise an der Kfz-Steuer gemäß § 24 FFG in Höhe von 25 v. H. mit folgenden Beträgen:
 1985: 519 Mio DM
 1986: 515 Mio DM
 1987: 515 Mio DM
 1988: 530 Mio DM.
- ³⁾ Unter Berücksichtigung der Anhebung der fiktiven Hebesätze bei der Gewerbesteuer für die Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl.
- ⁴⁾ Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto), abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbedarfsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben). Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.
 Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.
- ⁵⁾ Bei diesen Zuwachsraten wird davon ausgegangen, daß die Gemeinden (GV) entsprechend der Empfehlung des Finanzplanungsrates zur Begrenzung konsumtiver Ausgaben in den öffentlichen Haushalten durch eigene Maßnahmen den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand in vertretbarem Umfang reduzieren.

Zu der Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1985 gebe ich folgende allgemeine Hinweise:

Der Finanzplanungsrat hat in seiner Sitzung am 25. 6. 1984 an dem für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden festgelegten Ziel der Konsolidierung festgehalten. Er hält es deshalb insbesondere für erforderlich, daß der jährliche Zuwachs der öffentlichen Ausgaben auf 3 v. H. begrenzt bleibt.

Ausgehend von dieser Zielvorgabe sollten die künftigen finanzpolitischen Bemühungen auf den Abbau ggf. in Vorjahren entstandener Fehlbedräge und die Vermeidung neuer Fehlbedarfe in den Verwaltungshaushalten gerichtet sein. Gleichwohl kommt den wachstumsfördernden Investitionsmaßnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Anbetracht des drastischen Rückgangs der Investitionen in den letzten Jahren besondere Bedeutung zu. Soweit es daher die individuelle Haushalts- und Finanzlage zuläßt, sollten die Gebietskörperschaften bemüht sein, den Bereich der wachstums- und beschäftigungsfördernden Ausgaben möglichst zu verstärken. In diesem Rahmen sollten jedoch die Investitionsmaßnahmen, die mit ihren Folgekosten die Verwaltungshaushalte künftig belasten, auf ihre Finanzierbarkeit hin weiter kritisch geprüft werden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, die Orientierungsdaten sowie die vorstehenden Ausführungen bei der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushalts-satzungen 1985 und der Nachtragshaushaltssatzungen zu berücksichtigen. Bei Vorlage eines unausgeglichene Haushaltes ist wie in den Vorjahren zu prüfen, ob und inwieweit der Fehlbedarf aus nicht unabweisbaren Ausgaben resultiert und welche weiteren Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung eingeleitet werden können. In diesem Rahmen können bei der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsprechende Maßgaben vorgegeben werden.

Im Interesse einer zeitnahen statistischen Erfassung der kommunalen Finanzplanungsergebnisse 1984 bis 1988 wird der Termin für die Abgabe beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den

1. Dezember 1984

festgesetzt.

Ich bitte, diesen Termin mit Rücksicht auf den Abgabetermin der kommunalen Finanzplanungsergebnisse gegenüber dem Statistischen Bundesamt einzuhalten. Des weiteren bitte ich das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, bei Überprüfungen der gliederungs- und gruppierungsmäßigen Abgrenzung innerhalb der Finanzplanung Auskünfte zu erteilen und im Interesse einer landeseinheitlichen Auslegung der Zuordnungshinweise zum Gliederungs- und Gruppierungsplan in Einzelfällen ggf. erbetene Umsetzungen vorzunehmen.

- MBl. NW. 1984 S.1266.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1984
- Bundeshaushalt -**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 9. 1984 -
I D 3 - 0071 - 252

Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 2. 8. 1984 über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1984 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen, S. 335, veröffentlicht worden. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushaltsplan bewirtschaften, darauf hin, daß

1. der **3. Januar 1985** für die Bundeskassen der letzte Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1984 ist,
2. Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1984 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar möglichst zwischen dem 14. und 19. Dezember 1984, zuzuleiten sind,
3. Zahlungsanordnungen zu Lasten des Haushaltsjahres 1984 über unbar zu leistende Auszahlungen den Bundeskassen bis spätestens **19. Dezember 1984** zuzuleiten sind, da bei später eingehenden Anordnungen nicht sichergestellt werden kann, daß sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1984 ausgeführt werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1984 S. 1268.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Planfeststellungsbeschluß**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 3. 9. 1984 - VI/A 3 - 32 - 03/572 - 2681/83

Planfeststellung für

- den Neubau der Bundesautobahn 31 von Bau-km 28,200 bis Bau-km 39,350
- Ausbau der K 13 (Lembecker Straße) von Bau-km 7,122 bis Bau-km 7,705
- Ausbau der K 55 (Heidener Straße) von Bau-km 0,085 bis Bau-km 0,895

sowie

die hiermit in Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen an Straßen und sonstigen Anlagen Dritter in den Gemarkungen Altschermbeck, Wulfen, Rhade, Umbeck und Heiden auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck, der Stadt Dorsten und der Gemeinde Heiden

Mit Planfeststellungsbeschluß vom 13. August 1984 - Az.: VI/A 3 - 32 - 03/572 - 2681/83 - ist der Plan für die o. a. Baumaßnahmen gemäß §§ 17 bis 18 e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), festgestellt worden.

In Abschnitt 4 sind dem Träger der Straßenbaulast Auflagen und Verpflichtungen erteilt worden.

Der Beschluß liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der

a) Gemeinde Heiden:

bei der Gemeindeverwaltung Heiden, Rathaus - Bauamt -, Zimmer 24

b) Gemeinde Schermbeck:

bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Am Rathaus 2, Zimmer 13

c) **Stadt Dorsten:**

bei der Stadtverwaltung Dorsten, Crawley Straße 7,
Zimmer 3

während der für den Publikumsverkehr festgesetzten
Dienststunden

und im

d) **Straßenneubauamt Recklinghausen, Westring 51,
4350 Recklinghausen**

Dienststunden:

Montag bis Freitag

von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Zeit:

vom 5. November 1984

bis 19. November 1984

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, und gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 18 a Abs. 5 Satz 3 und § 18 a Abs. 4 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluß kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, schriftlich beim Straßenneubauamt Recklinghausen, Westring 51, 4350 Recklinghausen, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage erhoben werden,

und zwar

- beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Vattmannstraße 11
(soweit Grundstücke im Kreis Recklinghausen betroffen sind),

- beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38
(soweit Grundstücke im Kreis Borken betroffen sind),

- beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39
(soweit Grundstücke im Kreis Wesel betroffen sind).

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim jeweiligen Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

- MBl. NW. 1984 S. 1268.

Landeswahlleiter**Nachwahl eines Beisitzers
und eines stellvertretenden Beisitzers
für den Landeswahlausschuß**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 13. 9. 1984 -
I B 1/20 - 11. 85. 12

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209) - SGV. NW. 1110 - in den Landeswahlausschuß berufen:

1. Als Beisitzer den bisherigen stellvertretenden Beisitzer
Gerhard Wendzinski,
Kaffsackweg 4, 4600 Dortmund 15,
für den ausgeschiedenen Beisitzer Günther Einert.

2. Als stellvertretenden Beisitzer
Friedrich Schreiber,
Geisecker Talstraße 51, 5840 Schwerte,
für den bisherigen stellvertretenden Beisitzer Gerhard
Wendzinski.

- MBl. NW. 1984 S. 1269.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 49 v. 13. 9. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über zwei weitere Teilgenehmigungen für das 300-MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop:	
		a) 5. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/3 THTR vom 8. August 1984	
		b) 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/4 THTR vom 24. Mai 1984	
		Datum der Bekanntmachung: 13. September 1984	563
		Öffentliche Bekanntmachung über zwei weitere Teilgenehmigungen für das Kernkraftwerk Würgassen	
		a) Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984	
		b) 1.) 1. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/9 KWW (KFÜ – automatisches Fernüberwachungssystem für Kernkraftwerke)	
		2.) 2. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/3 KWW	
		3.) Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984 vom 17. August 1984	
		Datum der Bekanntmachung: 13. September 1984	565

– MBL NW. 1984 S. 1270.

Nr. 50 v. 17. 9. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
641	3. 9. 1984	Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung	568
641	3. 9. 1984	Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebs für die Wahl in den Werksausschuß (Wahlordnung für Eigenbetriebe – Eig-WO)	568

– MBL NW. 1984 S. 1270.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X